
69. Hat der Inhaber eines Zinskoupons eine abstrakte Geld- oder eine Zinsforderung? Steht das am Zahlungsorte geltende Verbot Zinsen von Zinsen zu nehmen, seinem Anspruch auf Zögerungszinsen für den Zinskouponsbetrag entgegen?

I. Civilsenat. Urt. v. 29. Januar 1881 i. S. Lemberg-Tzernowitzer Eisenbahnges. (Bekl.) w. R. (Kl.) Rep. I. 301/80.

I. Stadtgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Dem Kläger waren in zweiter Instanz für die Beträge in seinen Händen befindlicher und zur Verfallzeit nicht bezahlter Zinskoupons von Prioritätsobligationen der Beklagten, welche Zinskoupons mit den Obligationen in Wien emittiert, aber nach Wahl der Besitzer in Wien oder Berlin zahlbar waren, Zögerungszinsen vom Verfalltage ab zugesprochen werden. Die Zinskoupons enthielten die Nummer der Hauptobligation, mit der sie emittiert worden, und lauteten ohne ausdrückliche Bezeichnung, daß sie auf Inhaber ständen, lediglich dahin: „Interessenkoupon über 20 Gulden gleich 20 Thaler, zahlbar am 20“, trugen auch keine Unterschrift. In den im Obligationstexte enthaltenen Bedingungen war gesagt, daß die Zinskoupons auf Inhaber lauteten. Daß die Zögerungszinsen zusprechende Erkenntnis wurde vernichtet und der An-

spruch auf diese Zinsen von der Verfallzeit bis zur Rechtskraft des Erkenntnisses abgewiesen.

Aus den Gründen:

„Es mußte der in den Entsch. des R.O.S.G.'s Bd. 10 S. 213, Bd. 24 S. 388 und Bd. 25 S. 257 ausgesprochenen Ansicht beigetreten werden. Der zweite Richter stempelt selbst den Zinskoupon in der erheblichsten Richtung zu einem Zubehörpapier, indem er ihn als hinfällig ansieht, wenn zur Zeit seiner Fälligkeit die Hauptobligation nicht existiert, um sofort darauf seine Selbständigkeit wie eine gewöhnliche Kapitalsobligation aus Umständen herzuleiten, die sich bei jedem bloßen Legitimationspapiere ebenfalls finden. Die Annahme, daß durch Ausgabe von Zinskoupons eine Tilgung der Zinsschuld im voraus mittelst Angabe an Zahlungstätt erfolge, ist durchaus willkürlich und unzutreffend. Sie widerspricht den thatsächlichen Hergängen gerade so, wie dem rechtlichen Wesen der Inhaberpapiersschuld. Mit demselben Rechte würde man bei jeder Obligation auf den Inhaber davon sprechen müssen, daß eine Tilgung der Kapitalschuld im voraus durch Ausgabe des Inhaberpapiers erfolge. Es giebt beim Inhaberpapier keine andere Schuld als die in dem Inhaberpapier konstituierte, die also nach der Auffassung des zweiten Richters im Moment der Konstituierung auch schon getilgt sein müßte. Diejenigen Rechtsgeschäfte, in deren Ausführung Inhaberpapiere ausgegeben werden, können nicht für das Wesen des Inhaberpapiers selbst entscheidend sein. Will man auf sie zurückgehen, so können sie der mannigfaltigsten Art sein. Setzt man als unterliegendes Rechtsgeschäft Darlehnsentnahme gegen Rückzahlungs- und Verzinsungspflicht, — was aber durchaus nicht das allein Mögliche ist, — so ist die Hingabe der Obligationen und Zinskoupons Hingabe der Verbriefungen dieser Verpflichtungen, aber nicht ihre Erfüllung. Viel eher möchte sich der Mangel der Zinsqualität von der Erwägung aus begründen lassen, daß, weil die Hauptobligation trotz ihrer Bezeichnung als Darlehnsobligation wegen ihrer Ausgabe als Inhaberpapier, welche auf Grund der mannigfaltigsten Rechtsgeschäfte erfolgt sein kann, in Wirklichkeit keine Schuldverschreibung über ein gegebenes Darlehn sei, der Zinschein auch keine wirkliche Zinsobligation wäre. Aber auch dieses Argument hält nicht Stich. Es soll hier dahingestellt bleiben, ob es dem Wesen des Inhaberpapiers irgendwie widerspricht, der Ausgabe eines materiellen Rechtsgrundes im Summenversprechen die Wirkung

gewollter Maßgeblichkeit der dem betreffenden, in seinen Voraussetzungen, jedem Inhaber gegenüber als erfüllt geltenden, Rechtsgrunde, eigentümlichen Wirkungen zuzuerkennen. Auch wenn man vermeint, das rechtliche Wesen des Inhaberpapieres lediglich in die Konstituierung eines abstrakten Forderungsrechtes setzen zu müssen, so liegt, wenn für das konstituierte nomen zugleich Früchte bez. Zinsen versprochen sind, die Konstituierung eines verzinslichen nomen vor. Die den Zinsobligationen eigentümlichen Rechtsgrundsätze haben ihren Grund nicht in einem spezifischen rechtsgeschäftlichen Inhalt der Hauptobligation, sondern in der Eigenschaft des Zinses als Zubehör und Produkt der betreffenden Hauptobligation, bez. des betreffenden Kapitals. Auf dem Hervorgehen aus der zeugenden Kraft des Kapitals beruht es, daß der Zins nicht mehr entstehen kann, wenn die Kapitalsobligation untergegangen ist. Darauf, daß der Zins schon selbst Produkt des Kapitals ist, beruht die geringere eigene Produktionsfähigkeit der Zinsobligation. Es gelten deshalb die Vorschriften des preuß. A. N. R.'s I. 11 über Zinsen nicht bloß für den Darlehnsvertrag, sondern für alle Schuldverhältnisse, für jede Promittierung eines verzinslichen Kapitals (vgl. §. 868 a. a. O.), also auch für die auf einem abstrakten Schuldversprechen beruhende. Es kommt also lediglich darauf an, ob die Unvollkommenheit und Gebundenheit an eine Kapitalsobligation, welche im Wesen der Zinsobligation begründet ist, durch Stellung der Zinscheine auf Inhaber beseitigt wird. Im rechtlichen Wesen eines Inhaberpapieres liegt kein Zwang für solche Beseitigung, am allerwenigsten in betreff solcher Wirkungen, welche aus der Zinsqualität ohne weiteres ohne Rücksicht auf das Schicksal der betreffenden individuellen Hauptobligation folgen.

Dem Zinscheine kann die Aufgabe gestellt sein, lediglich die Legitimation zur Erhebung des auf die Hauptobligation basierten Zinsanspruches zu begründen, so daß also die Ausstellung von Zinscheinen auf Inhaber nur die Bedeutung hat, daß behufs Legitimation zur Erhebung des Zinsanspruches der Inhaber des Zinscheines als Inhaber der den Zinsanspruch mit verkörpernden Hauptobligation gilt. In solchem Falle kann von einer materiellen Verfelbständigung der Zinsobligation gewiß nicht die Rede sein. Mannigfache Umstände sprechen dafür, daß in betreff der vorliegenden Zinskoupons nicht mehr gewollt ist. Die hier in Betracht kommenden Interessentkoupons enthalten nicht einmal den Anschein einer Ausstellerunterschrift. Es ist in ihnen selbst

nicht gesagt, daß sie auf den Inhaber stehen. Dieft man sie für sich allein, so kann man annehmen, es sei lediglich der Inhaber der betreffenden — groß darüber gedruckten — Obligationsnummer der Erhebungsberechtigte. Die Inhaberpapierqualität ergibt sich mit Deutlichkeit nur aus dem Texte der Obligationen.

Aber auch wenn man bei Ausstellung von Zinscheinen auf den Inhaber präsumtiv die gewollte Verkörperung der Zinsobligationen in jenen Scheinen annähme, so folgt daraus noch nicht, daß diese Verkörperung unter völliger Beseitigung jener Zubehörseigenschaft und ihrer Wirkungen und Erhebung des Koupons zu einer völlig selbstständigen Obligation gewollt ist oder gewollt sein muß. Dem Bedürfnis nach einer selbstständigen Cirkulationsfähigkeit des Zinskoupons wäre schon dann vollkommen Genüge gethan, wenn der Inhaber der Hauptobligation als solcher als nicht verfügungsberechtigt über das betreffende Zinsrecht angesehen wird, und bei Geltendmachung des Zinsanspruches aus dem Koupon die betreffende Hauptobligation als ohne Rücksicht auf ihre wirklichen individuellen Schicksale rechtlich fortexistierend gilt.

Ob die Ver selbstständigwirkung wirklich auch nur diesen Umfang, namentlich was den zweiterwähnten Punkt anlangt, erreicht, soll hier durchaus nicht entschieden werden. Aber jedenfalls liegt hier kein Grund vor, aus der Stellung auf den Inhaber bei dem Papier ausgeprägter, für jeden erkennbarer Qualität des Zinses einer bestimmten Hauptobligation diesen Zinscharakter auch in betreff derjenigen rechtlichen Wirkungen, die jedem Zinse einer als existierend geltenden Kapitalobligation anhaften, als nicht vorhanden zu erachten.

Gegen diese Annahme sprechen die richtigen Interpretationsgrundsätze wie die Auffassung des Verkehrs.

Ergiebt sich aus den Emissionsprogrammen, dem Texte der Obligationen und der Zinskoupons, daß neben der Stellung auf den Inhaber doch die Qualität als Zins klar gekennzeichnet ist, drückt insbesondere der Koupons text durch in den Vordergrund tretende Bezeichnung der Obligationsnummer, während der Koupon nur die der Zahl der auf einmal für die betreffende Obligation ausgegebenen Koupons entsprechende Biffer trägt, durch die Bezeichnung als Zins, durch seinen summarischen, für volle Würdigung der Bedeutung einer Heranziehung des Obligationeninhalts bedürfenden Inhalt die Zubehörseigenschaft und Eingliederung in eine Gesamtheit für die betreffende Obligation auf

einmal ausgegebener Nebenpapiere aus, so erscheint es unstatthaft, wegen des Wortes „der Inhaber“ den ganzen übrigen Textinhalt als gar nicht vorhanden zu betrachten, insbesondere, wenn der erstgedachten Bezeichnung noch neben der Aufrechterhaltung der Bedeutung des übrigen Textes eine Wirkung, wenn auch keine den anderen Text aufzehrende, beigemessen werden kann. Eine solche Interpretation muß in ihrer Konsequenz den Zinskoupon noch zu einer vollkommeneren Obligation machen, als es die Hauptobligation selbst ist. Denn, während bei letzterer sich in der Regel eine umfassendere Angabe der Bedingungen der Anleiheemission findet, welche den Inhalt des Versprechens qualifiziert, muß solche Interpretation folgerichtig den summarischen Kouponstext, statt im Sinne einer Anlehnung und eines Hinweises auf den erläuternden Obligationentext, im Sinne eines gänzlich in sich abgeschlossenen Versprechens, das, je weniger es selbst sagt, um so bedingungsloser und uneingeschränkter wirkt, lesen.

Eine solche Auffassung entspricht auch nicht der bisherigen Ansicht des Verkehrs. Das Gefühl von der Unzuträglichkeit des Verbotes des Anatocismus bei in bestimmten Zeitabschnitten zahlbaren Zinsrückständen wird im Verkehr in den verschiedensten Erscheinungsformen zu Tage treten und es wird leicht die Täuschung erzeugt werden, daß der Widerstand lediglich der Anwendbarkeit des Verbotes auf die bestimmte, gerade interessierende Zinsart gelte. Weshalb das Verbot den Kapitalisten, der sein Geld in Papieren anlegt, härter treffe, als denjenigen, der es in Hypotheken anlegt, ist nicht ersichtlich. Die Unzuträglichkeiten, welche die Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde hervorhebt, treffen das gedachte Verbot überhaupt. Stellt man aber die Frage richtig dahin, ob der Verkehr den von der Hauptobligation gelösten Zinskoupon bei seiner selbständigen Circulation nicht mehr als Träger einer Zinsverpflichtung erachte, so wird sich diese Frage schwerlich bejahen lassen. Mag selbst eine unsichere Geneigtheit erkennbar sein, den Zinskoupon, der erst nach eingetretener Fälligkeit seinen selbständigen Lauf in Trennung von der zur Zeit noch in Existenz befindlichen Stammobligation anhebt, als bereits percipierte Frucht ähnlich barem Gelde zu behandeln, so ist doch dem Koupon im Verkehr nicht anzusehen, ob er diesen Lauf zu gedachter Zeit oder schon früher begonnen habe. Daß auch der erst nach Fälligkeit in Verkehr gelangten Kouponforderung eine kürzere Wirkungskraft innewohnt, als einer selbst fälligen Kapitalobligation,

ist eine im Verkehr auch ohne spezielle Kenntnis der besonderen Emissionsbedingungen verbreitete Überzeugung, deren Grund nur in der Bekanntheit mit der Thatsache beruhen kann, daß nach den meisten Gesetzgebungen für Forderungen von Zinsen und sonstigen in regelmäßigen Zeitabschnitten wiederkehrenden Leistungen — und bei Erhebung des einzelnen Coupons zu selbständiger Obligation müßte auch diese letztgedachte Qualität, die in dem Hervorgehen aller einzelnen Coupons aus der Stammobligation ihren Grund hat, ignoriert werden — kürzere Verjährungsfristen gelten. Auf die Frage über die Einwirkung der Auslösung, bez. Heimzahlung der Stammobligation auf erst später fällig werdende Coupons, die einen selbständigen Lauf nehmen, vermag der Verkehr keine sichere Antwort zu geben.

Wenn wiederholt Emittenten sich in den dem Obligationentexte eingefügten Emissionsbedingungen das Recht vorbehalten, bez. die Pflicht auferlegen, bei Nichtmitemreichung der erst später fällig werdenden Zinskoupons ausgeloster Obligationen den auszahlenden Kapitalbetrag um den Betrag jener Coupons zu kürzen und diesen Betrag zur Zahlung solcher Coupons zu verwenden, so erschiene es verfehlt, aus dem Ergebnis, daß hiernach noch Zinskouponsforderungen bezahlt werden, obwohl bei ihrer Entstehung, dieselben als Zinsen gedacht, die Kapitalobligation nicht mehr existierte, zu schließen, daß überhaupt bei Stellung der Zinskoupons auf Inhaber die betreffenden Forderungen keine Zinsforderungen mehr wären. Es ist schon oben ausgeführt, daß, wenn vermöge einer aus der Stellung des Zinsscheines auf den Inhaber zu folgernden Fiktion des Fortexistierens der Hauptobligation, auch wenn sie in Wahrheit nicht mehr existiert, diejenigen Wirkungen der Zinsnatur, welche sich aus dem individuellen Schicksal der Hauptobligation ergeben, nicht zur Geltung zu kommen hätten, daraus noch nicht die völlige Tilgung des Zinscharakters folgen würde. Jenes Verhalten von Emittenten beweist aber auch nicht sowohl, daß ein Anspruch des Couponsinhabers auf Zahlung des Couponbetrages ohne Rücksicht auf ein Existierhaben der Hauptobligation in verzinsungsfähigem Zustande zur kritischen Zeit an sich begründet ist, als vielmehr, daß Emittenten einen solchen im Interesse des Verkehrs für den bona fide Erwerber des Coupons zum Besten des Inhabers der Hauptobligation durch jene besondere Festsetzung begründen wollen. Auch wenn man bei solcher Festsetzung in der Übergabe des nicht fälligen Coupons zugleich die

Übertragung des eventuellen Einziehungsrechtes in betreff des vom Emittenten zurückzubehaltenden Kapitalbetrages in gedachtem Kollisionsfalle erblicken will, so wird damit das Papier noch nicht des Zinscharakters entkleidet. Um aus solcher Festsetzung die entsprechenden Rechte herzuleiten, muß übrigens aber der Zinskoupon gerade als an die Hauptobligation und deren Inhalt sich anlehnend und aus ihr den Umfang seiner Rechte schöpfend gedacht werden. Übrigens heißt es im Texte der hier in Frage kommenden Obligationen ganz uneingeschränkt und ohne Zusätze: „Mit dem Termine der Fälligkeit der verlostten Schuldschreibungen hört jede weitere Verzinsung derselben auf.“

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß auch speziell aus der preussischen Gesetzgebung die Bestimmung des Art. 17 der Verordnung vom 17. Januar 1820 (G.S. v. 1820 S. 15), wonach für Zinsen der Staatsschuldschreibungen die vierjährige Verjährungsfrist entsprechend der späteren Einführung dieser Verjährungsfrist für alle Zinsrückstände durch das Gef. v. 31. März 1838 normiert wurde, der §. 13 der Verordn. v. 16. Juni 1819 (G.S. v. 1819 S. 159), wie die Kabinettsordre v. 18. September 1822 (G.S. v. 1822 S. 213), nach welchen die Zinskoupons von Staatsschuldschreibungen nicht amortisiert, sondern bei Glaubhaftmachung eines Verlustes, der die Annahme rechtfertigt, daß sie nicht wieder zum Vorschein kommen, nach Befinden der Behörde durch neue ergänzt werden und die Kabinettsordre v. 13. Mai 1824 (G.S. v. 1824 S. 116), wonach drei Monate nach Bekanntmachung der geschehenen Auslösung die Kapitalien der ausgelosten Staatsschuldschreibungen mit den bis dahin laufenden Zinsen in Empfang zu nehmen, „die unabgehobenen bleibenden Kapitalbeträge aber von da ab nicht weiter verzinst werden“, die Auffassung der Zinskoupons lediglich als Papiere über Zinsberechtigungen bekunden. . . .

Nicht zutreffend erscheint die Zurückweisung der Anwendung des §. 818 A.L.R. I. 11 für den vorliegenden Fall mit der Erwägung, Beklagte begehe einen dolus, wenn sie sich auf gedachtes Verbot beziehe, während im Heimatlande der betreffenden Emission, bez. an ihrem Wohnsitz, die geforderten Zinsezinsen zulässig wären und zuerkannt werden müßten. Auch wenn man von dem öffentlich prohibitiven Charakter des Verbotes bei der eigentümlichen Sachlage abzusehen Berechtigung hätte und lediglich das Recht der Partei ins Auge faßt, ist die Erwägung nicht richtig. Ausdrücklich versprochen hat die Beklagte Zinsez-

zinsen nicht. Nach dem österr. Gef. v. 14. Juni 1868 können Zinseszinsen bedungen werden und mangels solchen Bedingnisses hat der Verzug in der Zinszahlung die Wirkung, daß Bögerungszinsen hiervon von der Klagebehändigung ab zu laufen beginnen. Nach preußischem Gesetze hat er diese Wirkung nicht. Wählt nun bei alternativen Erfüllungsarten in Bezug auf das ganze Zahlungsgeschäft der Gläubiger die Erfüllung in Preußen, so ist der Schuldner im Recht, wenn er die Wirkungen seines Zahlungsverzuges nach preußischem Rechte beurteilt wissen will. Wollte man die Wirkung des Zinsversprechens dem österreichischen Gesetze unterworfen erachten, so würde man gerade diejenige Auffassung in betreff des Sitzes des Rechtsverhältnisses aufgeben müssen, auf welcher allein die Anwendung des Deutschen Reichsmünzgesetzes auf die fraglichen Schulden beruht.“